

Heino Speer

Rechtssprachlexikographie und neue Medien

1. Ein Rechtswort im Rechtswörterbuch – das Beispiel Mord
2. Von der Rechtssprachlexikographie zu den neuen Medien
3. Literatur

1. Ein Rechtswort im Rechtswörterbuch – das Beispiel Mord

Ein Wort, das jeder im Deutschen Rechtswörterbuch nachschlagen wird, der seine Bedeutung und die Geschichte seiner Bedeutung erfahren will, ist sicherlich *Mord*. Man findet es in Band IX des inzwischen zehnbändigen Werkes auf den Spalten 861–868 abgehandelt; es gibt neun Großgliederungspunkte und insgesamt 10 weitere Untergliederungen. Die Kompositen oder Wortableitungen mit *Mord-* als Bestimmungswort oder Wortstamm nehmen 21 weitere Lexikonspalten ein. Die Bedeutungserklärung zum Gliederungspunkt I, der allein fünf Spalten umfasst, lautet: „böswillige, vorsätzliche Tötung; heimliche Tötung im Gegensatz zum offenen Totschlag; Tötung aus niederen Beweggründen; bei gebotenen Frieden kann auch eine nicht tödliche Verletzung als *Mord* bezeichnet werden; als todeswürdiges Verbrechen Gegenstand der Hochgerichtsbarkeit.“ Der früheste Beleg findet sich im Jahr 543 in den langobardischen Gesetzen: „*de morth. si quis homicidium in absconse penetrauerit in barone libero aut seruo uel ancilla, et unus fuerit aut duo tantum, qui ipsum homicidium fecerint, noningentos solidos componat.*“¹ Der letzte datierte Beleg stammt von Immanuel Kant aus dem Jahr 1797: „die selbstentleibung ist ein verbrechen (*mord*).“² 1254 Jahre liegen zwischen diesen beiden Belegen zu *Mord*, sie werden repräsentiert durch 140 Belege,³ die die Bedeutungsgeschichte von *Mord* belegen sollen.

Es gibt in der klassischen Lexikographie, die an das Medium des gedruckten Buches gebunden ist, keine Möglichkeit, dem Unbehagen, das einen bei diesen wenigen Zahlen berühren kann, zu entgehen. Es rührt daher, dass jedem historisch denkenden Menschen bewusst ist, welche kulturellen Unterschiede zwischen der Lebenswelt der Langobarden einerseits und der preußischen Aufklärungszeit andererseits liegen. Das Gemeinsame ist in der Ausdrucksseite des

¹ LegLangob. (Beyerle) 20. Vgl. zu diesem Beleg van der Rhee (1970, 104f.). Die Auflösung der Quellensignen ist abrufbar über <http://rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw>.

² Kant, GesSchr. VI 422.

³ Diese Zahl bezieht sich auf die in der Datenbank dem Lemma zugeordneten Belege, die aber nicht alle gedruckt sind. Die gedruckten Belege können hier selbstverständlich nicht wiedergegeben werden, sind aber nicht nur im Druckexemplar des DRW, sondern ebenso über die oben angegebene Internetadresse des Wörterbuchs nachlesbar.

Wortes *Mord* zu sehen – wie aber steht es inhaltsseitig? Ist eine Bedeutungskontinuität über einen so langen Zeitraum⁴ überhaupt denkbar? Oder muss ihr notwendig ein Abstraktionsgrad zugrunde liegen, der von wesentlichen Rahmenbedingungen absieht, um die inhaltsseitige Identität des Wortes über dreizehn Jahrhunderte hinweg behaupten und bewahren zu können? Dabei gehört das Wort *Mord* zu denjenigen Rechtswörtern, deren Hauptbedeutung sich relativ streng und konsistent durchhält.⁵

Das entbindet freilich nicht von der grundsätzlichen Frage, ob der Wandel der Rechtskultur innerhalb dieses Zeitraumes die historische Lexikographie nicht vor methodische Probleme stellt, die im Rahmen der an das gedruckte Werk gebundenen Wörterbucharbeit nicht zu lösen sind. Auf diese Frage soll hier eine Antwort gesucht werden, die die in der Lexikographie noch unkonventionellen Mittel der neuen Medien miteinbezieht.

Die ersten Belege dieses Wortartikels führen uns zurück in eine Zeit, in der die Rechtskultur sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gänzlich im Bereich der Mündlichkeit ausgeprägt hat. Da der (Rechts-)Historiker und damit der Lexikograph der historischen Rechtssprache Recht generell kaum anders als über den schriftlichen Niederschlag des Gesprochenen oder Gedachten erfassen kann, stellt diese Erscheinung ihn vor ein hermeneutisches Problem, das Weitzel (1994, 618) in Bezug auf die Beschäftigung einer ganz oder überwiegend auf die Schrift fixierten Rechtskultur mit dem Gegenpol einer rein mündlichen Rechtlichkeit so formuliert hat: „überwiegende Schriftlichkeit (miß)verstet Mündlichkeit des Rechts nach den für das Schriftrecht geltenden Regeln.“ Wenn das Problem der nur schriftlichen Überlieferung einer mündlichen Rechtskultur schon lange bekannt ist, so wurde doch erst in den letzten Jahren auch von rechtshistorischer Seite die Frage nach der Bedeutung der Oralität einer Epoche für deren Rechtskultur gestellt.⁶ Das betrifft das gesamte Mittelalter, das ein Zeitalter der überwiegenden, wenn auch nicht vollständigen Mündlichkeit war.⁷ Und das gilt unabhängig davon, wie viele schriftliche Rechtsquellen überliefert sind. Denn auch dort, wo es eine reiche schriftliche Überlieferung von Rechtstexten wie im angelsächsischen England gibt, wurde die vorherrschende Mündlichkeit des Rechtslebens durch diese Texte in keiner

⁴ Bereits für den altenglischen Bereich nimmt Munske (1973, 47) einen Bedeutungswandel an: „den Wert eines technischen Begriffs besitzt *morð* vielleicht erst seit dem 11. Jh. [...] Daß wir jedoch keineswegs *morð*, *morþor* schlechthin als ‚Mord‘ wiedergeben können, zeigen die unterschiedlichen ags. Vulgata-Übersetzungen von *homicidium* ...“ Vgl. auch ebd., 242.

⁵ Man vergleiche hierzu die differenzierenden Ausführungen von Schmidt-Wiegand (1984b, 673ff.).

⁶ Noch Krause (1971, 259) musste lapidar bemerken: „Spezialschrifttum fehlt.“ Beispielhaft Weitzel (1992, 67–86); Schmidt-Wiegand (1993, 147–166); Mihm (1999, 13–37). Einen kurzen, aber wertvollen Forschungsüberblick bietet Weitzel (2000, 140f.).

⁷ Vgl. dazu Hanna Vollraths Charakterisierung des Mittelalters und die Konsequenzen, die sie für die Mittelalterforschung gerade auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte zieht: Vollrath (1981, 587f.). Vgl. auch Vollrath (1982, 51ff.).

Weise berührt: Sie stehen in einem gänzlich anderen Rechtszusammenhang als dem eines Gesetzgebungsverfahrens oder einer Gesetzespublikation.⁸

Mündlichkeit des Rechtslebens impliziert, dass der Rechtsinhalt eines Wortes jeweils neu aus dem Gedächtnis oder der Rechtsüberzeugung der Rechtsprechenden einerseits, aus ihrem Konsens⁹ andererseits hergestellt wird. Dabei ist dieser Rechtsgehalt ständigen Wandlungen unterworfen, die aber nicht als solche wahrgenommen werden: „Das Gewohnheitsrecht wandelt sich unmerklich mit den konkreten einzelnen Begebenheiten, so daß man zu der in sich widersprüchlichen Bezeichnung einer ‚fließenden Norm‘ greifen muß, um das Phänomen in unser Kategorialsystem einordnen zu können.“¹⁰

Dies gilt naturgemäß auch für die Bedeutung der Rechtswörter, mit denen über Rechtshandlungen gesprochen wird. Bedeutungsumfang und Bedeutungsgehalt im einzelnen sind, da im konkreten Gebrauch des Wortes durch stillschweigenden oder expliziten Konsens jeweils erst herzustellen, nur punktuell fassbar. Der assoziativ-konkrete Denkstil der Laienurteiler (Weitzel 1994, 616) gibt die Anschaulichkeit der Rechtsfindung im mündlichen Konsens des Gerichtsumstandes wieder. Der in diesem Kontext sich herausbildende Rechtswortschatz entbehrt damit einer in sich konsistenten Begrifflichkeit, die als wohlbestimmte Definition eines rechtlichen Tatbestandes hergestellt oder herausgearbeitet werden könnte und letztlich den immer reproduzierbaren Rekurs auf die schriftlich fixierte Norm voraussetzen würde.¹¹ Dies wird auch an den Belegen zu *Mord* sichtbar: Die Wortbedeutung selbst wird nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Sonderfälle werden behandelt, es wird festgestellt, dass Personen, die dies oder jenes tun, bestraft werden wie ein Mörder. Wodurch eine Tat als Mord qualifiziert wird, braucht den Teilnehmern am Rechtsleben nicht mitgeteilt zu werden. Sie wissen es und können auf dieses nichtterminologische Wissen jederzeit rekurren.

Der kulturelle Zusammenhang, in dem die ersten Belege zu *Mord* stehen, ist neben der Mündlichkeit der Rechtskultur derjenige der Interferenz zwischen lateinischer und germanischer Rechtssprache, die lange Zeit die einzigen Zeugnisse deutscher (oder: germanischer) Rechtssprachlichkeit überliefert. Da-

⁸ Nach Hanna Vollrath (1979, 46f.) hat die besondere Situation des Kontaktes zwischen Angelsachsen und Dänen zur Schriftform des Rechts geführt.

⁹ „Was die Urteilsfinder auf Befragen wissen, das war die lex. Es entsprach nicht nur der lex, sondern es war die lex.“ Kroeschell (1972, 512), zitiert nach Vollrath (1979, 31). Bezüge auf dieses nichtschriftliche Recht werden in alemannischen Rechtsquellen durch Formeln wie „sicut lex habet“ und ähnlichem hergestellt, vgl. Schott (1974, 162f.).

¹⁰ Vollrath (1981, 583f.). Weitzel (1994, 611) präzisiert dies folgendermaßen: „Zur Objektivierung des ‚nur in den Köpfen der Mitglieder der Gemeinschaft‘ (Klein 1985, 30) lebenden Rechts bedarf es deshalb des wiederholten, meist formalisierten Rechtsgesprächs, typischerweise der Stihne- oder Gerichtsverhandlung. Die Notwendigkeit zur Objektivierung des Rechts im Wort erwächst dabei grundsätzlich erst aus dem Rechtskonflikt und der Unklarheit über das Recht. Außerhalb dieser punktuell bleibenden Objektivierungen ist das schriftlose Recht oft noch in der Selbstverständlichkeit des Gemeinschaftsbewusstseins verborgen. Es unterliegt mehrheitlich unbewußtem Wandel, selten bewußter Änderung.“

¹¹ Vgl. Vollrath (1982, 56f.).

bei bleibt bei der Verschriftlichung der ursprüngliche Charakter der mündlichen Rechtentstehung und -bewahrung zumindest teilweise erhalten.¹² Es sind die Einschübe germanischer Worte in lateinischen Urkunden,¹³ vor allem aber in Rechtstexten der Völkerwanderungszeit,¹⁴ die, aus der Mündlichkeit und dem mündlichen Verfahren stammend und auf sie verweisend, dem Richter die im Gerichtsumstand verwendete Volkssprache und ihren spezifischen Wortschatz vermitteln. Die Formulierungen, die sich hier finden, sind: *in mallobergo, vulgariter, theutonice dicitur* usw.¹⁵ Die *malbergischen Glossen* der *Lex Salica*¹⁶ sind das bekannteste Beispiel hierfür: Volkssprachige Einzelwörter „glossieren“ den lateinisch beschriebenen Rechtssachverhalt. Der lateinische Text ist als Handreichung für die lateinisch sprechenden und aus der römischen Verwaltungstradition stammenden Beamten¹⁷ gedacht. Aus dieser Situation erklärt sich auch die Funktion der malbergischen Glossen, die wahrscheinlich Merkworte auf den Blättern darstellten, auf denen die einzelnen Rechtssätze niedergeschrieben waren. Erst bei deren Zusammenfassung zu einem Codex wurde daraus eine Art Index hergestellt, der in der Form von Marginalien zum nunmehr fortlaufenden Text der Handschriften geschrieben wurde.

Für die volkssprachigen Rechtsteilnehmer bzw. für die Verhandlung vor Gericht wird beispielsweise erläutert: „si quis in furtum aliquem elocare uoluerit, ut hominem interficiat et praetium ob hoc acciperit, et non fecerit, cui fuerit adprobatum, mallobergo morter hoc est, MMD denarios qui faciunt

¹² Ruth Schmidt-Wiegand hat diesem Thema einen nicht unerheblichen Teil ihres wissenschaftlichen Werks gewidmet und die Residuen der Mündlichkeit im Medium der Schrift gesammelt und erforscht: Schmidt-Wiegand (1993, 147–166). Und Jürgen Weitzel (2000, 141) schreibt mit Recht: „allein die Existenz schriftlich überlieferter Normtexte schließt bekanntlich nicht aus, daß diese Normen als Rechtsgewohnheiten entstanden waren und auch als solche fortgalten.“ Sellert (1992, 93 Anm. 153): „Mündliches und schriftliches Recht unterscheiden sich [...] – jedenfalls für eine kurze Zeit – lediglich äußerlich durch die Form.“ Zuletzt Sonderegger (2000, 1231–1240).

¹³ Der früheste Beleg im DRW findet sich in einer Urkunde aus der Zeit Chlodwigs I. (479) zum Stichwort *Mandburt*. Zu den volkssprachigen Wörtern in Urkunden vgl. Freudenthal (1949); Tiefenbach (1973); de Sousa Costa (1993).

¹⁴ Dabei mag darauf hingewiesen werden, dass sich die Rechtshistoriker fragen, „ob ihnen normative Geltung zukam, ob man sie also wirklich als Rechtsquellen bezeichnen sollte“, so Kroeschell (1995, 511). Davon unberührt bleibt ihre Qualität als Rechtserkenntnisquelle.

¹⁵ Gerhard Dilcher (1992, 15) hat es als ein Desiderat für ein „neues Durchdenken der alten Problematik der mittelalterlichen nichtgelehrten Rechtskultur“ bezeichnet, „das Auftauchen volkssprachlicher Rechtsworte in den lateinischen Rechtstexten von den *Leges* bis zum Hochmittelalter unter dem Aspekt der Oralität der an die Dingversammlung gebundenen Rechtskultur zu erfassen.“

¹⁶ Hierzu vgl. insbesondere Schmidt-Wiegand (1984a) und dieselbe (1993, 151).

¹⁷ Zur Diskussion über Status und Funktion der *leges* vgl. Schott (1988, 75ff.) und Sellert (1992, passim).

solidos LXII semis culpabilis iudicetur“.¹⁸ Die Interpretation des lateinischen Kontextes ermöglicht die Bedeutungserklärung des germanischen Wortes.

Glossierungen im engeren Sinn¹⁹ sind Übersetzungsgleichungen ohne den definitiven Charakter einer normativen Festsetzung. Sie unterscheiden sich für den Lexikographen von Wortbelegungen in neutralen Kontexten allerdings dadurch, dass sie intentional auf Erläuterung hin angelegt sind und Glossenbelege daher auch im Wortartikel dem Benutzer durch ihre Struktur (definiendum – definiens) in der Regel mehr über die Bedeutung des Wortes mitteilen als dies bei vielen anderen Belegtexten der Fall ist.²⁰

Im altenglischen Recht kommt das Wort *Mord* mehrfach vor, ohne dass eine explizite Bedeutungserläuterung zu finden wäre. Die Wortbedeutung wird vorausgesetzt, und nur Zusatzinformationen im Rechtstext lassen sie im Abstand von über 1000 Jahren sichtbar werden. In einem Beleg aus den Jahren 1027/34²¹ heißt es: „gif open *mord* [lat. Text 1103/20: *apertum mordrum*] weorðe, þæt man sy amyrræd, agyfe man þam magum.“ Die nach einem jüngeren Brauch im DRW im Sinne einer größeren Benutzerfreundlichkeit beigefügte Übersetzung Felix Liebermanns interpretiert das Wort auf Grund des eigenen historischen Wissens: „wenn ein unleugbarer heimlicher Mord geschieht, so dass ein Mensch vernichtet ist, so liefere man an die Verwandten (des Getöteten den Mörder) aus.“

Korte (1974, 155) hat generell die Frage nach Bedeutungsdefinitionen in altenglischen Rechtstexten gestellt und an einem Beispiel aus dem Gesetz König Ines von 688/94 die Möglichkeiten der Herausarbeitung einer Wortbedeutung bzw. von Tatbestandsmerkmalen dargelegt. In einer Vorschrift über Walddiebstahl²² wird die Axt als *Melder* bezeichnet, die eine Tat offenbart und nicht verheimlicht. Da der Täter mit einer Axt Bäume gefällt hat, wird er geringer bestraft als derjenige, der (im Satz davor) einen Baum im Wald verbrennt. So gilt: „Ein Dieb war, wer, ohne daß es die Tat selbst kund machte,

¹⁸ 507/11. PLSal. (MGH.) 110. „Wenn einer heimlich jemanden dinge will, daß er einen Mann umbringe, und (jener) den Preis deswegen empfängt <und es nicht tut> – gerichtlich ‚Mordtat‘ [...] genannt –, werde er, dem es nachgewiesen wird, 2500 Pfennige, die machen 62½ Schillinge zu schulden verurteilt.“ Die Übersetzung stammt aus Eckhardt (1955, 213).

¹⁹ Zur Abgrenzung gegen die deutschen Worte in den lateinischen Volksrechten vgl. Munske (1971, 1712).

²⁰ Gerhard Köbler hat die Arbeit an und mit Übersetzungsgleichungen erfolgreich zur Erforschung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte genutzt. Vgl. das Literaturverzeichnis Köblers im Internet, das unter <http://homepage.uibk.ac.at/~homepage/c303/c30310/arbeiten.html> abrufbar ist.

²¹ Liebermann, AgsG. 348 in DRW IX 862.

²² 688/94 (Hs. um 1100) Liebermann, AgsG. Ine 43.1: „Gif mon afelle on wuda wel monega treowa, and wyroð eft undierne, forgielde III treowu ælc mid XXX scillingum; ne ðearf he hiora ma geldan, wære hiora swa fela swa hiora wære: forþon sio sc bið melda, nalles ðeof [Wenn ein Mann im Walde gar manche Bäume fällt, und es wird nachher unverhohlen, vergelte er 8 Bäume jeden mit 80 Schillingen; nicht braucht er ihrer mehr zu gelten, wären ihrer so viele, wie ihrer wären: denn die Axt ist Melder, nicht Dieb].“ Zum Wort *Melder* vgl. DRW IX 506.

also heimlich, eine andere Sache wegnahm“.²³ Diese lediglich indirekte Tatbestandsbeschreibung des Diebstahls lässt deutlich werden, dass die Präsenz des Straftatbestands im Bewusstsein der Rechtsgenossen selbstverständlich vorausgesetzt wird, so dass jederzeit fraglos auf ihn referenziert werden kann. Das hat freilich nichts mit einer Stabilität der Wortbedeutung zu tun, die wir hier prima facie unterstellen würden. Eine Veränderung der Wortbedeutung und damit der Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm könnte durch einen stillschweigenden Wandel von Rechtsanschauungen erfolgen. Und die uns naheliegende Frage nach der Kontinuität von Begriffsbestimmungen würde in einer Kultur auf Unverständnis stoßen, in der Vergangenheit immer nur von der Gegenwart her gesehen und letztlich auch geformt wird.²⁴

Erst mit dem gesamteuropäischen Prozess der Verschriftlichung der Gesellschaften erhält die Rechtssprache eine neue Qualität. Das Rechtsleben verlässt zumindest partiell den Zustand der Mündlichkeit und äußert sich immer mehr in Schriftform. Damit erhält es allmählich den Charakter eines zumindest schriftbezogenen Rechts.²⁵ Für das Bemühen um Verständlichkeit der Rechtstexte wird wichtig, dass die ganz auf Schriftlichkeit und Textexegese angelegte Handhabung des römischen Rechts in den europäischen Rechtsschulen auf diese – noch – mündliche Rechtskultur trifft. Der Kontakt bewirkt eine Vermehrung und Veränderung des deutschen Wortschatzes, so wie dies bereits bei der Entlehnung von Teilen des Sachwortschatzes in der Völkerwanderungszeit zu beobachten war.²⁶ Das Distinktionsvermögen der durch die Interpretationswissenschaft der Glossatoren geprägten Juristen hätte nun, so könnte man vermuten, zu einer Ausdifferenzierung verschiedener Rechtsinstitute und damit zu einer Situation führen können, in der die vage Begrifflichkeit der konsensualen Rechtsgewohnheiten geschärft und präzisiert wurde. Es fragt sich jedoch, ob hierfür wirklich ein Bedarf vorgelegen hatte. Nach wie vor funktionierte das kollektive Gedächtnis der Rechtsteilnehmer,²⁷ so dass in den wichtigsten Fällen von Gesetzesverletzungen auf das gemeinsame Verständnis der Wortbedeutung bzw. der Tatbestandsmerkmale rekuriert werden konnte und lapidare Normen wie die folgende aus dem Jahr 1223²⁸ genügten: „qui alium clam occiderit, quod *mord* dicitur, in rota punietur.“ Friedrich Ebel (1974, 40) hat darauf aufmerksam gemacht, dass solche volkssprachigen Einschübe in Rechtstexten „keine

²³ Kotte (1974, 182).

²⁴ Dies hat Vollrath (1981, 578) betont: „Vergangenheit ist also nicht Geschichte, sondern rückprojizierte Gegenwart.“

²⁵ Vgl. zu diesem Prozess Krause (1971, 256–259).

²⁶ Schmidt-Wiegand (1999, 2315).

²⁷ Arend Mihm (1999) behandelt den Übergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit in Stadtrechtsaufzeichnungen und stellt eine bedenkenswerte Typologie der Rechtsverschriftlichung auf: 1. Direktive Funktion. 2. Judikationsregelnde Funktion. 3. Repräsentative Funktion. 4. Limitative Funktion. 5. Sozialsymbolische Funktion (ebd., 22f.), deren Anwendung auf seine Duisburger Beispiele aber deutlich macht, wie lange die rechtskonstitutive Mündlichkeit neben der beginnenden Rechtsschriftlichkeit einhergeht.

²⁸ MGConst. II 395 in DRW IX 862. Es handelt sich um einen Landfrieden Heinrichs VII.

gesetzestechische Funktion“ besitzen. Sie bleiben für den weiteren Normtext folgenlos und stellen somit in der Tat nur eine punktuelle Übersetzungsgleichung zwischen dem lateinischen, schriftlich fixierten Rechtstext und der deutschsprachigen Mündlichkeit der Rechtsteilnehmer dar. „Die Glossierung ist Hilfsmittel, den Konflikt zwischen Volkssprache und Rechtssprache zu überwinden, aber noch nicht Anstoß zu Begrifflichkeit oder gar Systematisierung.“²⁹

Die Rechtssprache ist hier nicht terminologisch festgelegt. Terminologisierung würde ebenso wie die Verbindlichkeit eines einheitlichen Rechts einen Gesetzgeber, dessen Anordnungen per se Geltung beanspruchen dürfen, voraussetzen. Eine solche absolute Verfügbarkeit von Recht wurde auch durch die Versuche der unterschiedlichen Kaiser, Recht niederschreiben zu lassen³⁰ oder gar – anknüpfend an die entsprechenden Sätze des Römischen Rechts – den Anspruch auf absolute Rechtsetzungskompetenz³¹ zu erheben, nicht geschaffen. Die grundsätzliche Unverfügbarkeit des Rechts für den Menschen bleibt so lange erhalten, als es keine „außerhalb der Gewohnheit liegende Norm, an der die Gewohnheit gemessen werden könnte“³² gibt. Eine solche Ordnung, durch die die Gewohnheit verändert werden kann, stellen die kanonischen Texte des Christentums dar, deren Schriftlichkeit Überzeitlichkeit garantiert und auf Grund derer die Gewohnheit sich der Überprüfung an einem Wahrheitsanspruch stellen muss.³³ „Die christliche Herrschaftsidee [...] bot, genauso wie das später die Berufung auf die menschliche, Gott ebenbildliche Vernunft und auf das römische Kaiserrecht tun sollte, die Möglichkeit zur Befreiung aus der Zwangsjacke der Gewohnheit, weil sie das Tun der Menschen an überzeitliche Normen band, nach deren Maßstab sich manche Gewohnheit als ungerecht und damit als veränderungsbedürftig erweisen mußte.“³⁴ Mit einer solchen vorgegebenen Ordnung ist allerdings keineswegs sofort der Gedanke einer Einheitlichkeit der Rechtsordnung und damit der Rechtssprache verbunden. Die Vorstellung eines einheitlichen Gesamtsystems des Rechts, wie dies die Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts³⁵ entwickeln konnte, ist in dieser Zeit nicht denkbar. Dies gilt auch für das Römische Recht, das als *kanonischer Text*, nicht aber als logisch in sich geschlossenes System mit absolutem Geltungsanspruch verstanden wurde.³⁶ Es gibt viele und nur selten voneinander abhängige³⁷ rechtliche Systeme,

²⁹ a.a.O.

³⁰ So Karl der Große auf dem Reichstag zu Aachen im Jahr 802, auf den die Mehrzahl der Leges-Handschriften zurückgehen dürfte – ohne dass dies etwas über die Geltung dieser Texte aussagen müsste. Vgl. hierzu Sellert (1992, 99).

³¹ Der Satz des römischen Rechts: „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ (Ulpian, Dig. 1, 4,1) scheint diese Verfügbarkeit in Bezug auf den Kaiser auszudrücken, ist aber vor einem anderen Hintergrund zu sehen. Vgl. zur zeitgenössischen Diskussion um das Gesetzgebungsrecht der Stauferkaiser Stein (1996, 102ff.).

³² Vollrath (1982, 54).

³³ Vgl. Vollrath (1982, 58).

³⁴ Vollrath (1982, 60).

³⁵ Speer (1978, 79ff.).

³⁶ Vgl. den Abschnitt „Römisches Recht und einheimische Rechte im 13. Jahrhundert“ bei Stein (1996, 109ff.).

von denen jedes potentiell seine eigene Begrifflichkeit besitzen kann. Reichsrecht und Landesrecht, Stadtrecht und Landrecht, geistliches Recht und weltliches Recht, Lehnrecht und das Recht sonstiger personaler Abhängigkeiten – und das alles in unterschiedlichen Rechtskreisen³⁸ wie dem fränkischen oder dem sächsischen Recht: Es handelt sich auch bei der beginnenden schriftlichen Fixierung solcher Ordnungen immer noch um eine potentiell unterschiedliche Begrifflichkeit wie in der jeweils konsensual herzustellenden Rechtsgewohnheit eines nur mündlich tradierten Rechts. Und die ausdrucksseitige Identität von Rechtswörtern aus unterschiedlichen Rechtskreisen verhindert vielfach die Erkenntnis, dass ihr genauer rechtlicher Gehalt und damit ihre genaue Wortbedeutung sich nur aus dem konkreten System- bzw. dem realen Lebenszusammenhang dieses Rechtskreises erschließen lässt.

Die Rechtsbücher und Rechtsreformationen der spät- und nachmittelalterlichen Zeit, in denen diese unterschiedlichen Rechtskreise und Ordnungen fassbar werden, werden von F. Ebel (1974, 72ff.) in den Traditionszusammenhang der antiken und mittelalterlichen Rhetorik und Philosophie gestellt, so dass sie eine gänzlich andere Funktion aufweisen, als dies einem Gesetz zukäme. Diese Texte sind keine Gesetze mit volitivem Regelungscharakter, sondern *Lehr- oder Handbücher* des geltenden, meist römischen bzw. gemeinen Rechts, die durch den langen Gebrauch³⁹ oder die obrigkeitliche Sanktion einen gesetzesähnlichen Charakter erhalten. In diesem Sinn formuliert Weitzel (1994, 612): „Generell gesehen war das weltliche Recht nördlich der Alpen zwischen 1450 und 1750 ein auf der Schriftform von Rechtsaufzeichnungen beruhendes Wissenschaftsrecht.“ In solchen Rechtstexten, die durch die Verwissenschaftlichung des Rechts geprägt oder zumindest beeinflusst worden und die als Lehr- oder Handbücher gedacht sind, finden sich Definitionen von Wortbedeutungen, deren Art von der Intention der Texte abhängt.⁴⁰ Sie sind beschreibende, spiegelnde Erklärungen für den dem Recht laienhaft gegenüberstehenden Untertanen, der durch die Kenntnis des Lehrtextes⁴¹ zum kundigen Rechtsteilnehmer herangebildet werden soll.

³⁷ Weitzel (1980, 80ff.) weist allerdings darauf hin, dass zumindest für den Magdeburger Rechtskreis der Gegensatz zwischen Stadt- und Landrecht in Wirklichkeit der personale Gegensatz zwischen dem Recht, das durch die Stadtschöffen, und demjenigen, das durch die Landschöffen gesprochen wurde, gewesen sein dürfte.

³⁸ Die Komplexität der Frage nach Geschichte und Gestalt eines Rechtskreises wird deutlich bei F. Ebel (1990, 1248f.).

³⁹ Vgl. zum Geltungsgrund des Sachsenspiegels „als consuetudo in scriptis redacta und damit als ius scriptum, certum et finitum“: Kroeschell (1977, 379).

⁴⁰ Zur Frage der Autorenintention als Möglichkeit der Textsortenklassifikation vgl. Reichmann (1988, 13). Aus dem rechthistorischen Bereich gibt es zwar Überlegungen zu einer Rechtsquellentypologie, die in die Richtung einer Textsortenklassifizierung gehen könnte, sie stehen aber in einem anderen Denkkzusammenhang; vgl. Bühler (1980).

⁴¹ Sie wird ihm durch regelmäßiges Verlesen vermittelt, vgl. W. Ebel (1958, 54); F. Ebel (1974, 126) spricht hier vom „Lehrbuch mit Gesetzeskraft“.

Ein Beispiel ist die Erklärung des Wortes *Mörder* bei Ruprecht von Freising.⁴² Sie ist eine kumulative und lediglich assoziative Aufzählung verschiedener Realisierungsmöglichkeiten dessen, was einen Täter zum Mörder macht: „was nu morder sint, des well wir euch beschaiden. daz sint alle die, di læut væring slahent, und sint auch alle die des tōtslags laugent, untz das si sein überwunden werdent, und sint alle die, die læut mordent an den holtzern oder swō si si haimleich mordent. di heizz wir alle morder, di sol man alle radprechen.“ Etwas anders wird dies mit der Verschriftlichung der Stadtrechte, auch unabhängig von dem Grad der Rezeption des römischen Rechts, den diese aufweisen mögen. Das Bemühen um eine mehr oder weniger einheitliche Begrifflichkeit wird in den Texten selbst angesprochen: So differenziert der um 1278 in Augsburg entstandene Schwabenspiegel: „wir heizen auch daz morder der mit dem anderen izzet oder trinket oder in guetlich guezet sleht er in ane schulde. daz ist ein *mort*. vnd man shol in dar vmbe radeprechen“.⁴³

Auch der wissenschaftliche Einfluss auf das Strafrecht bewirkt kaum eine eindeutige und reflektierte Begrifflichkeit.⁴⁴ Johann von Schwarzenberg, selbst zwar kein Jurist, aber durch die italienische Jurisprudenz beeinflusst, verlässt sich in den maßgebend von ihm gestalteten Strafrechtstexten der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 und der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 noch weitgehend darauf, „daß aus altem Herkommen hinreichende Klarheit bezüglich der einzelnen Tatbestandselemente bestehen dürfte“.⁴⁵ Es gilt dies allerdings nicht für die Unterscheidung zwischen *Mord* und *Totschlag*, die wegen der unterschiedlichen Todesstrafen und angesichts des Ehrverlustes beim Rädern wegen Mordes bedeutsam war. In den im DRW zitierten Quellen wird eine solche Unterscheidung nur sehr unvollkommen vorgenommen. Schwarzenberg unterscheidet,⁴⁶ dass „ein fürsetzlicher mutwilliger morder mit dem rade vnnnd ein ander, der ein todtschlag vnfürsetzlich oder auss gechheit vnnnd zorn gethon [...] mit dem schwert vom leben zum tod gestrafft werden sollen.“ Selbst an dieser Stelle, die den Einfluss der italienischen Strafrechtswissenschaft erkennen lässt, liegt keine explizite Definition vor, sondern eine indirekte Bestimmung der Unterschiede zwischen beiden Straftaten, die auf die *Unvorsätz-*

⁴² 1328 Ruprecht (Claußen) Art. 39.

⁴³ Nach 1280 Schwsp. (Langform M) LR. Art. 159. Der Beleg ist nicht im Artikel *Mord* im DRW zitiert, sondern stammt aus dem elektronischen Textarchiv des DRW.

⁴⁴ So schreibt Schmidt (1951, 109): „Die mittelalterlichen Quellen und auch noch die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen haben sich im allgemeinen damit begnügt, die einzelnen Verbrechenstypen mit ihren hergebrachten Benennungen zu bezeichnen. Die Quellen sprechen von Dieb, vom Brenner, vom Räuber oder von Mord, Verwundung, Totschlag schlechthin, ohne zu sagen, wie jemand im einzelnen gehandelt haben müsse, damit das Gegebensein eines derartigen Delikttyps angenommen werden darf.“

⁴⁵ Schmidt (1951, 110). Lieberwirth (1971, 594) schreibt allerdings: „Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts wurde bewußt auf die unbestimmten Sammelbegriffe des römischen Rechts (*iniuria* u.a.) verzichtet. Bekannte Tatbestände fanden namentliche Bezeichnungen, die anderen scharf umrissene Definitionen in volkstümlicher Sprache.“

⁴⁶ CCC. Art. 137.

lichkeit im Sinne einer Bestimmung des Täters durch heftige Gefühle abstellt.⁴⁷ Die Peinliche Halsgerichtsordnung⁴⁸ Karls V. hat subsidiären Charakter, ist überwiegend eine Regelung des Strafverfahrensrechts und nimmt in Bezug auf das materielle Strafrecht für sich keinen normkonstitutiven Charakter in Anspruch. Auch sie, ein Reichsgrundgesetz, bewegt sich gänzlich im bislang beschriebenen Rahmen einer Rechtssprachlichkeit, bei der Eindeutigkeit und Verständlichkeit kein erstrangiges⁴⁹ Ziel sind. Die Rechtssprache beschreibt, was ist und was so bekannt ist, dass es einer definitorischen Festlegung höchstens im Kollisionsfall mit einem anderen System bedarf.

Erst mit der Änderung dieser Situation verändert sich auch der Charakter der Rechtssprache. Mit der Verfügbarkeit des Rechts für den Gesetzgeber⁵⁰ – zumindest in Einzelheiten, die das tradierte Gerechtigkeitsempfinden nur wenig berühren – stellt sich die Frage nach der Begrenzung dieser Verfügbarkeit. Eine der Antworten hierauf ist ein zentraler Satz der Rechtsstaatlichkeit: *Nulla poena sine lege*.⁵¹ Er beinhaltet neben anderem „das Gebot der Bestimmtheit der Strafgesetze nach Strafvoraussetzung und Rechtsfolge“.⁵² Dahinter steht als Gesetzesverständnis „die Auffassung, daß Rechtsnormen Befehle seien und daß ein Verstoß gegen sie nur bestraft werden könne, [...] wenn er schuldhaft begangen worden sei, das heißt, wenn der Täter die Rechtsnorm zum Zeitpunkt der Tat gekannt habe und zumindest hätte kennen können oder müssen.“ Bei einer mündlichen und traditionsgebundenen Rechtskultur kann die Normkenntnis der Rechtsunterworfenen vorausgesetzt werden, handelt es sich doch nur um konkrete Ausformungen dessen, was mit den zehn Geboten einen rudimentären schriftlichen Niederschlag gefunden hatte, als göttliches Gesetz aber in der Brust des Sünders schlummert.⁵³

Für das achtzehnte Jahrhundert fasst G. Kleinheyer diesen Wandel im Verhältnis von Strafrechtsnorm und Normadressat zusammen: „Für den Straf-

⁴⁷ Zu dem kaum je behandelten Problem der Gefühle im Recht vgl. Kronauer (1998).

⁴⁸ Das Wort selbst ist bereits 1533 in dieser Bedeutung belegt: „sollen die schopfen [...] nach des heiligen reichs halsgerichtsordnung [...] erkennen.“ DRW IV 1497.

⁴⁹ Der Lehrbuchcharakter sorgt über das didaktische Element in vielen dieser Rechtsordnungen für ein Bemühen um Verständlichkeit, die aber nicht konstitutiv für eine etwaige Normgeltung ist: „Dieweill daß Lanndrecht Nitt für gelehrte Spitzfindige leütt, sonnder allein für die grmeine lanndtschafft, gericht vnn Vnderthonen (so mherer thailß einfälttge hartschaffende leütt seyen) Angesehen, darauß sie allein erlernen vnn verstöhn mögen, waß einer dem Anndern zu thon schuldig seye [...]“ Revision des Württembergischen Landrechts von 1606, zitiert nach F. Ebel (1974, 67).

⁵⁰ Vgl. Caroni (1978) 913f.

⁵¹ Er ist in Art. 103 II Grundgesetz verfassungsrechtlich garantiert und geht in seinen Wurzeln auf Digesten 50, 16, 131 § 1 S. 2 Hs. 2 (Ulpian) und 50, 16, 244 (Pauus) zurück. Vgl. Liebs (1991) 144. Die Standardliteratur hierzu ist in Schreiber (1984) angegeben.

⁵² Schreiber (1984, 1105) weist auch für die römisch-rechtlichen Wurzeln des Rechtssatzes darauf hin, dass er „nur für konstitutive und strafändernde Gesetze, das heißt für Vorschriften, die ein zuvor wertindifferentes Verhalten unter Strafe stellten, nicht jedoch für neue Gesetze, die nur im Volk herrschende Wertungen übernehmen und ein Verhalten lediglich positiv-rechtlich für strafbar erklärten (deklarative Gesetze).“

⁵³ Kleinheyer (1980, 231).

gesetzgeber des ausgehenden 18. Jahrhunderts macht nicht mehr der Verstoß gegen göttliches Gebot, sondern die Verletzung staatlicher Ge- oder Verbote das Verbrechen aus. Der Delinquent ist daher nicht Sünder, sondern Schädiger und Verletzer der öffentlichen Sicherheit und als solcher dem Staat verantwortlich. Er ist Adressat der staatlichen Strafgesetze, deren Tatbestandsdefinitionen die Gestalt des Verbrechens festlegen⁵⁴. Die durch den Gesetzgeber selbst erfolgenden Definitionen⁵⁵ sind damit der entscheidende Punkt, an dem der neue Kodifikationsgedanke und die damit verbundene konstitutive Kraft der Normsetzung des Gesetzgebers⁵⁶ sich im Bereich der Rechtssprache auswirken muss. In diesem Zusammenhang sind weniger die Tatbestandsdefinitionen⁵⁷ interessant als die Legaldefinitionen, die F. Ebel (1974) behandelt hat. Eine Legaldefinition stellt danach eine deklaratorische, volitive Nominaldefinition des jeweils zur Rechtsetzung Befugten dar, die Geltungsanspruch besitzt und in der der Bedeutungsumfang des Wortes für das jeweilige Rechtssystem festgesetzt wird. Der Gesetzgeber erklärt nicht mehr sein Wortverständnis,⁵⁸ sondern setzt eine Wortbedeutung in einer Norm fest. Wesentlich für den Normbegriff der Juristen ist freilich der Ausspruch einer Rechtsfolge, der bei der Legaldefinition fehlt – sie ist daher im gesetzestechnischen Sinne unvollständig.⁵⁹ Legaldefinitionen besitzen typischerweise Abbreviationscharakter; sie ziehen die Festlegung der Wortbedeutung vor die Klammer des ganzen Normbereichs, so dass bei jedem weiteren Vorkommen des Wortes in *diesem*⁶⁰ Gesetz hierauf rekuriert werden kann. So heißt es im Preußischen Allgemeinen Landrecht im ersten Paragraphen nach der Einleitung: „Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.“

Rechtstechnisch gesehen können nur das Gesetz oder die Verordnung, die Regelungscharakter und Regelungswillen besitzen, eine Legaldefinition im eigentlichen Sinne hervorbringen. Funktional identisch ist allerdings auch im modernen Staat mit Gewaltenteilung die Entscheidung eines obersten Gericht-

⁵⁴ Kleinheyer (1980, 243). Vgl. auch den Abschnitt: „Das Streben nach Verständlichkeit als europäische Grundlage der Gesetzgebungstheorie“ bei Heller (1992, 375ff.).

⁵⁵ Definition heißt nach dem heutigen Wortsinn und in dem hier interessierenden Zusammenhang der Nominaldefinition eine Festsetzung, „aufgrund derer zwischen Definiens und [...] Definiendum die Relation der Synonymie hergestellt wird“ Bußmann (1990, 161).

⁵⁶ Zur Gesetzgebungskompetenz als Majestätsrecht vgl. PreuBALR. II 13 § 6.

⁵⁷ Hierzu vgl. Busse (1992, 119ff.).

⁵⁸ So aber noch Pufendorf, HannovLREntw. (aus der Zeit um 1770), wo ein umfangreicher Titel 128 mit 78 Paragraphen und der Überschrift „Von Wort-Bedeutungen“ angefügt wird, in dem die Bedeutungserklärungen enthalten sind.

⁵⁹ So F. Ebel (1974, 137).

⁶⁰ Die Legaldefinition der Sache im Bürgerlichen Gesetzbuch gilt nicht im Strafrecht, so das unten zitierte Urteil des Reichsgerichts über den Elektrizitätsdiebstahl. Das hat letztlich auch Folgen für die lexikographische Behandlung von juristischen *termini technici*, deren Semantik durch das jeweilige Subsystem des Rechts entscheidend beeinflusst wird.

tes,⁶¹ die Nachachtung beanspruchen kann.⁶² So handelt es sich bei der berühmten Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1898 (also zwei Jahre vor Inkrafttreten des BGB),⁶³ in der es um die Strafbarkeit des Elektrizitätsdiebstahls ging und die Wortbedeutung von *Sache* strittig war, „um eine *gerichtliche Definition* der Wortbedeutung“⁶⁴ indem „das Gerichtsurteil das explikative Merkmal der *Körperlichkeit* für *Sache* definitiv festsetzt“.⁶⁵ Als notwendige Konsequenz folgte hierauf die Einfügung eines neuen Straftatbestands über den Stromdiebstahl im Strafgesetzbuch.

„Im Sinne des Gesetzes“ werden im Allgemeinen Landrecht wie auch im Bürgerlichen Gesetzbuch Wortbedeutungen bestimmt. Im Hinblick auf die Geltung von Strafrechtsnormen fordert das Gesetz: „Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden“, so dass auch die Forderung nach der grundsätzlichen Möglichkeit der Kenntnis des Gesetzesinhalts gestellt wird: „Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig, und im Stande gewesen ist“.⁶⁶ Daneben aber findet sich in diesem aufklärerischen Gesetz ein merkwürdiger Satz, der nicht so recht zu diesen

⁶¹ Zur Aufgabe der Rechtsprechung in diesem Bereich vgl. P. Kirchhof (1987, 26ff.). Peter Graf Kielmansegg hat in seinem Festvortrag bei der Jahresfeier der Heidelberger Akademie der Wissenschaften am 19. Mai 2001 über „Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung“ betont, dass die autoritative Verfassungsauslegung durch ein Verfassungsgericht nur formal Teil der Rechtsprechung, funktional aber Teil der Verfassungsgesetzgebung sei.

⁶² Man vergönne mir den Exkurs zu einem bei Juristen beliebten Beispiel, der Definition der Eisenbahn, die das Reichsgericht in einem Urteil vom 17. März 1879 getroffen hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band I, 247ff., hier 252): „Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung, usw.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützlich, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.“

⁶³ RGSt. 29 S. 112f.

⁶⁴ Busse (1992, 129).

⁶⁵ § 90 BGB, dem noch weitere Legaldefinitionen folgen, lautet dann: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.“ Die entsprechende Bestimmung des PreuBALR. (I 2 § 1) formuliert: „Was Sache sey: § 1. Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann.“ Der Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches ist durch die Rechtsprechung konkretisiert worden, so dass der menschliche Körper mitsamt den ihm verbundenen Körperteilen nicht zu den Sachen im Sinne von § 90 BGB zählt. Wohl aber ist der unbelebte menschliche Körper, sind die vom lebenden Körper getrennten körperlichen Bestandteile Sachen im Sinne des BGB.

⁶⁶ PreuBALR. II 20, 1 §§ 9 u. 11.

Grundsätzen passen will:⁶⁷ „Sodomiterey und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens“ [scil. des Täters und der Tat]. Neben der Sodomie⁶⁸ gibt es offensichtlich vergleichbare Straftaten, deren Tatbestandsmerkmale wegen ihrer Abscheulichkeit nicht genannt werden können.⁶⁹ Das Bestreben um Verständlichkeit des Rechts, erreichbar über die Definition von Wortbedeutungen durch den Gesetzgeber, scheidet hier am Unvermögen, dasjenige zu definieren, worüber man nicht sprechen kann. Roman Herzog hat die Verständlichkeitsfrage auf den Punkt gebracht, und die Sprachwissenschaft hat diesen Diskussionszusammenhang aufgegriffen: „Was nicht zu verstehen ist, kann weder auf Verständnis noch auf Befolgung hoffen“.⁷⁰

2. Von der Rechtssprachlexikographie zu den neuen Medien

Mit den unbenannten Verbrechen ist der Rechtssprachlexikograph an seine Grenzen geraten. Verbrechen, die keinen Namen haben, kann er lexikographisch nicht behandeln, es gibt für sie keinen denkbaren Lemmaeintrag, aber auch keinen Nachschlagebedarf der Wörterbuchbenutzer. Andererseits ist er aber mit der Legaldefinition auch an ein Ziel gelangt: Wörter, deren Bedeutungserklärung nicht von ihm formuliert werden müssen, sondern die ihre

⁶⁷ PreußALR. II 20 § 1069.

⁶⁸ Auch deren Begriff bleibt undefiniert. Es wird stillschweigend auf das allgemeinsprachliche Wortverständnis rekurriert, das beispielsweise bei Zedler oder Adelung nachgelesen werden konnte: „Sodomie, Sodomiterey [...] bedeutet überhaupt einen jeden unnatürlichen Gebrauch der Zeugungs-Glieder, es sey mit Menschen, oder Vieh.“ heißt es bei Zedler 38 Sp. 328 (Der Wortartikel selbst umfaßt über sieben Spalten).

⁶⁹ Es handelt sich hier um eine interessante Durchbrechung des Grundsatzes, dass keine Strafe ohne eine entsprechende Norm verhängt werden könne, die „unbenannten Verbrechen“. Quistorp, GrundsPeinlR. 44: „Ich habe oben der unbenannten Verbrechen Erwähnung gethan ..., deren Begriff den hier angeführten Sätzen zu widerstreiten scheint. Allein, wenn man dagegen erwäget, daß es zu einem Verbrechen genüge, wenn die Gesetze nur überhaupt böse Handlungen verbieten und für strafwürdig erklären ..., wenn sie gleich besonders die Eigenschaften und Strafen derselben nicht bestimmen sollten: so zerfallen auch die Einwürfe, welche man der unbenannten Verbrechen wegen machen könnte. Es sind vielmehr dieselben als wirkliche Verbrechen anzusehen, jedoch allemal unter der Einschränkung, daß diese oder jene böse Handlung in den Gesetzen überhaupt, oder vermöge des Grundes derselben, für strafwürdig erklärt werde.“

⁷⁰ Süddeutsche Zeitung vom 09.07.1999, zitiert nach: Lasser (2000, 41). Ebenso Kirchhof (1987, 5): „Die verbindliche Sprechweise des Rechts fordert Verstehbarkeit, Bestimmtheit und Kontrollierbarkeit der Aussage.“ Hartmut Schmidt hat während der Jahrestagung 2001 des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim zu Recht darauf hingewiesen, dass Verständlichkeit jeweils auf die Adressaten des Gesetzes bezogen werden müsse, und dass häufig nicht der juristische Laie, sondern der Fachmann Adressat von zum Teil hochspezialisierten Normen sei.

Definition mit sich tragen. Eindeutigkeit und Wohlbestimmtheit der Fachterminologie finden hier auch im Rechtswesen ihren Platz. Und es scheint, als würden auch die Benutzer des Rechtswörterbuchs solche Anforderungen an die Behandlung der Wörter stellen – jedenfalls wird mehr Eindeutigkeit bei der Bedeutungserklärung häufig in Diskussionen gefordert. Der Gang durch 1200 Jahre Rechtsgeschichte entlang der Belege zu *Mord* dürfte verdeutlicht haben, dass eine derartige Eindeutigkeit – auch bei einem relativ bedeutungskonstanten Wort wie diesem – sämtliche Rahmenbedingungen der Belegtexte ausblenden muss. Und dies entspricht auch genau der Konzeption eines gedruckten Wörterbuchs, in dem Wortartikel und Belegtexte in streng alphabetischer bzw. chronologischer Folge angeordnet werden und die Belegtexte selbst hochgradig dekontextualisiert sind.

Das Deutsche Rechtswörterbuch behandelt die deutsche Rechtssprache in dem Sinn, den Jacob Grimm dem Wort *deutsch* gegeben hat,⁷¹ vom Beginn der schriftlichen Überlieferung bis (ursprünglich) etwa 1750, später bis etwa 1832. Es liegt auf der Hand, dass die Medien- und Paradigmenwechsel im Recht – von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit, von der Rechtsgewohnheit über das Lehr- und Handbuch des gemeinen Rechts bis hin zum Gesetzgeber, der auch die Verfügungsmacht über Wortbedeutungen beansprucht –, Einfluss auf die Erklärungsstrukturen eines solchen Wörterbuchs hätten haben müssen – wenn dies denn auf eine sinnvolle Weise hätte geschehen können. In der lexikographischen Praxis der letzten hundert Jahre ist ein solcher Ansatz jedoch aus guten Gründen weder versucht noch gar realisiert worden. Ein Wortbedeutungsansatz wird aus Belegen durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch gewonnen, aber die damit jeweils verbundenen Abstraktionen erfordern es zugleich, dass der Einfluss der Veränderung der Rahmenbedingungen von Recht auf die Belegtexte ausgeblendet wird. Es fragt sich in der Tat, wie ein Lexikograph der historischen Rechtssprache dem Benutzer des Wörterbuchs den jeweils sehr unterschiedlichen rechtlichen Kontext der Belegzitate in all den genannten Medien- und Paradigmenwechseln in einem gedruckten Wörterbuch hätte verdeutlichen können. Ein gedrucktes Wörterbuch ist ein eindimensionaler Text, der zunächst linear gelesen werden soll. Die Hypertextualität in nuce, die Wörterbücher von ihrem frühesten Vorkommen an über ihre intra- und extratextuelle Verweisstruktur beinhalten,⁷² vermag dies letztlich nur bruchstückhaft zu durchbrechen. Denn sie ist gebunden an Nachschlagehandlungen und darauf folgende Denkkakte größeren Ausmaßes, um Zusatzinformationen über den bloßen Belegtext hinaus verfügbar zu machen. Außerdem ist sie gebunden an die Verfügbarkeit derjenigen Texte, auf die aus dem Wörterbuch heraus verwiesen wird: In der Regel kann die Hypertextualität eines Wörterbuchs nur in einer der großen Bibliotheken realisiert werden. Selbst die Vernetzungsmöglichkeiten, die im gedruckten Wörterbuch nur rudimentär angelegt und auch

⁷¹ Mit Einschluss aller westgermanischen Sprachen und Sprachvarietäten.

⁷² Vgl. den Abschnitt „Hypertextualität des Wörterbuchs“ in Speer (1998, 13f.).

nur rudimentär realisiert sind, konnten bislang also kaum wahrgenommen werden – aus zeitlichen Gründen oder wegen der mangelnden Verfügbarkeit der Ressourcen, auf die verwiesen wurde. In der Regel aber beschränken sich derartige Zusatzinformationen auf die bibliographische Auflösung von Quellsiglen, aus denen die Nachschlagenden Hinweise auf bestimmte Klassifizierungen des sie interessierenden Beleges gewinnen können, sofern dies bei einer Titelerfassung unter bibliographischem Aspekt möglich ist.

Angesichts dieser Defizite des an den Druck gebundenen Wörterbuchs stellt sich die Frage nach den Auswirkungen des gegenwärtigen Medienwechsels für die Lexikographie, und hier insbesondere für die historische Rechtssprachlexikographie. Denn mit der lexikographischen Praxis der Gutenberg-Ära kann die (Rechtssprach-)Lexikographie noch nicht an ihr Ziel gekommen sein. Eines der wesentlichsten Kennzeichen der neuen Medien ist aber die sekunden-schnelle Verfügbarkeit von Informationen, die mit dem aktuellen Informationsobjekt verbunden sind⁷³ und die gleich für eine ganze Klasse solcher Objekte festgelegt werden kann.

Ein Wörterbuch, das auf eine Bearbeitungszeit von einhundert Jahren zurückblickt und das den Versuch unternimmt, sich der Möglichkeiten der neuen Medientechnik auch in der alltäglichen Arbeit zu bedienen, ist für Fragen nach der Zukunft von Wörterbüchern in den neuen Medien möglicherweise ein gutes Beispiel – sind doch in ihm alle Stadien der klassischen und auch der modernen Lexikographie aufgehoben. Eine solche Frage ließe sich so formulieren: Welche Einschränkungen bringt die im gedruckten Wörterbuch unabdingbare Dekontextualisierung der Belegtexte einmal für die lexikographische Produktion, andererseits aber für die Vermittlung von Information an die Leser des Wörterbuchs mit sich? Und weiter: Welche Erweiterung bringt die in den neuen Medien mögliche Rekontextualisierung der Belegtexte einmal für die lexikographische Produktion, andererseits aber für die Vermittlung von Information an die Leser des Wörterbuchs mit sich?

Die alltägliche lexikographische Arbeit unterliegt angesichts des Beschleunigungsdrucks, der auf Langzeitunternehmen lastet, mancherlei Einschränkungen. Dazu gehört es, dass die Vermittlung von individuellem, werkstattinternem Spezialwissen einen in der Regel nicht zu vertretenden Zeitaufwand erfordert, so dass es oft mit dem Ausscheiden dieser Person aus dem Wörterbuch verloren geht. Die Sicherung lexikographischen Wissens in personenenunabhängigen und frei zugänglichen Systemen könnte aber andererseits die Informationslandschaft verändern. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Im Wortartikel *Mord* wurde ein Beleg aus den *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Sectio II, 395*, zitiert und mit der Jahreszahl 1223 versehen. Beschäftigt man sich etwas näher mit diesem Belegtext, so wird man in der Quelle darauf stoßen, dass es sich um den sächsischen Landfrieden

⁷³ Die nicht fest mit der Information verbundenen Zusatzinformationen wären beispielsweise über gezieltes Suchen in Suchmaschinen wie Google erreichbar, denen Suchstrings wie „Lex Salica“ mit durchaus interessanten Ergebnissen übergeben werden könnten.

Heinrichs VII. handelt. Weitere Nachforschungen ergeben, dass eine wissenschaftliche Diskussion um diesen Text im Rahmen der neueren Landfriedensforschung zu anderen Zuordnungen geführt hat. Der Text stammt danach nicht von 1223, sondern wahrscheinlich von 1221; er hat eine Nachfolge in einem Reichslandfrieden, der sogenannten *Treuga Heinrici*⁷⁴ von 1224 gefunden und ist im Sachsenspiegel sowie im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 wiederaufgenommen worden; ein Vorgänger ist der Reichslandfrieden von Weißenburg aus dem Jahr 1179, der allerdings noch keine deutschsprachigen Einschübe enthält. Die Aufzeichnung der bei der Bearbeitung dieses Beleges gewonnenen Kenntnisse im klassischen Medium des Lexikographen, einem Archivzettel, würde diese Kenntnisse in der Wüste des Zettelarchivs⁷⁵ untergehen lassen. Die Speicherung in einem digitalen Medium hingegen vermag diese einmal erarbeitete Information dauerhaft mit jedem weiteren Beleg aus dieser Quelle zu verbinden.

Als weiteres Beispiel sei die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 genannt. Alle 387 Belege aus dieser Quelle (wenn auch aus einer modernen Edition), die bisher im DRW gedruckt sind, werden in der Internetversion mit dem Faksimile der Originalquelle verbunden werden, die das Mannheimer Digitalisierungsprojekt MATEO⁷⁶ in vorzüglicher Qualität ins Netz gestellt hat.

Das von Oskar Reichmann und dem Verfasser gemeinsam geplante und in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek Heidelberg betriebene Projekt HDHS (Heidelberger Hypertextserver, ein nicht ganz korrektes Akronym) hat die Einbettung von Wörterbuchbelegen in digitale Kontexte zum Ziel und will dauerhaft Informationen sammeln und weitergeben, die zwar zunächst an Wörterbuchtexte, insbesondere Belegzitate und deren Editionen, angebunden sind, die aber im weitesten Sinn auf die Erschließung und Vernetzung der mitteleuropäischen Kulturtradition zielen. Damit wird nicht nur das bewährte Prinzip des Zettelkastens als Auslagerung aus dem persönlichen Gedächtnis in ein elektronisches Medium überführt. Die Informationsvernetzung des digitalen Zettelkastens wird dauerhaft im Internet vorgehalten und durch die Hypertextualität der Vernetzung in eine universelle und ubiquitäre Verfügbarkeit der Informationen und der von ihnen beschriebenen und gedeuteten historischen Objekte überführt.

Die Einbettung eines Textes, zu dem das Wörterbuch nur den Zugang über stark dekontextualisierte Belegzitate bieten kann, in seine gesamte, über diesen „Zettelkasten“ verfügbare Textgeschichte – also in die juristische Intertextualität im weitesten Sinne, wie I. Warnke⁷⁷ dies nennen würde – wird auf eine informationstechnisch und ökonomisch vertretbare Weise erst durch die Tech-

⁷⁴ Vgl. Buschmann (1998, 338ff.).

⁷⁵ Werkstattsprachlich wurde im DRW die alphabetische Einordnung von Exzerptionszetteln in das Archiv als *Wüstenwanderung* bezeichnet.

⁷⁶ Mannheimer TEExt Online: <http://www.uni-mannheim.de/mateo/>.

⁷⁷ Vgl. die graphische Darstellung in Bezug auf den Textkreis des Sachsenspiegels bei Warnke (1999, 106).

nik der neuen Medien ermöglicht. Damit wird erreicht, was das eigentliche Ziel der Rechtssprachlexikographie ist: Sie will den Gebrauch von Wörtern und damit ihre Bedeutung beschreiben, um damit als Hilfsmittel für das Verständnis vergangener Rechtstexte und rechtlicher, schriftlich fixierter Vorgänge dienen zu können. Dabei sind die aus dem Kontext heraus isolierten Belegtexte zwar die Vorbedingung für die Abstraktion der Wortbedeutung aus der Menge der historischen Belege. Aber so wie das Nachschlageinteresse der Wörterbuchbenutzer in der Regel aus einer Situation heraus erfolgt, in der die Wortbedeutung innerhalb eines konkreten, mehr oder weniger ausführlichen Kontextes gesucht wird und dieser Kontext den interpretativen Hintergrund bildet, so kann und soll der konkrete Beleg in einem zweiten Schritt zurückgebunden werden an den historischen Kontext, dem er entstammt. Das wird zunächst der unmittelbare Textzusammenhang sein, repräsentiert durch das Faksimile einer Buchseite, einer Handschrift oder durch einen maschinenlesbaren Text. Aber es kann auch der informationelle Kontext des frühneuzeitlichen Strafsystems sein, eventuell auch bezogen auf einen bestimmten Rechtskreis oder näher definiert durch bestimmte Eigenschaften der beteiligten Personen. So soll versucht werden, über HDHS die notwendige und sinnvolle Dekontextualisierung der Belegtexte als Voraussetzung für die Beschreibung einer Wortbedeutung wiederum aufzuheben in einer bei Bedarf abzurufenden Klassifizierung und Einordnung des Beleges in seinen historischen Kontext, der durch den Sachverstand der Lexikographen im flüchtigen Medium des Internet dennoch dauerhaft und schnell verfügbar vorgehalten werden soll. Beispielsweise könnte versucht werden, aus den im Internet schon jetzt oder erst später verfügbaren Informationen über Johann von Schwarzenberg, der als Schöpfer der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 und der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 gilt, soviel wie möglich den Benutzern klassifiziert anzubieten, um über die Person des Autors die Belege aus dieser Quelle in eine historische Umgebung einbetten zu können, die der Benutzer des gedruckten Wörterbuchs sich erst mühsam erschließen muss. Für die Interpretation von Belegen aus der Quelle *Quistorp, GrundsPeinlR.* ist es beispielsweise wichtig zu erfahren, dass Quistorp noch ein Anhänger der Naturrechtslehre war und seine Rede von den „unbenannten Verbrechen“ erst durch den naturrechtlichen Begriff der „natürlichen Straftat“ ermöglicht wurde.⁷⁸ Diese Einbettung könnte den Ausgang der Wörterbuchbenutzer aus ihrer medial bedingten Unmündigkeit darstellen. Es wird sich allerdings erst zeigen müssen, in welcher Weise diese Rekontextualisierung der Wörterbuchbelege so präsentiert werden kann, dass der historische Kontext einem möglichst großen Kreis der Wörterbuchbenutzer möglichst viel an Zusatzinformationen vermitteln kann. Die Demokratisierung von Wissen (R. Kuhlen) im Internet setzt einen hohen Aufwand an didaktischer Vermittlung des vielschichtigen Informationsgehalts voraus, wenn diese Demokratisierung nicht doch das bleiben soll, was viele historische Wörterbücher

⁷⁸ Dazu vgl. Schreiber (1976, 101).

immer noch sind: Eine Veranstaltung „to the happy few“, wie Henri Beyle de Stendhal seine Leser angesprochen hat.

Der Zugang über die digitalen Wörterbücher ist dabei unverzichtbar. Wer, wenn nicht sie, kann denn einen strukturierten, wissenschaftlich verantworteten Zugriff auf die potentiell nahezu unendlichen Datenmengen digitaler Textcorpora und anderer Ressourcen zur Kulturgeschichte ermöglichen? Damit wird vermieden, was der Alptraum aller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ist, die das Internet für ihre Arbeit nutzen wollen und müssen: Eine Wüstenwanderung ganz neuer Art durch die Informationswüste der ungeprüft und unverantwortet im Netz über die verschiedensten Suchmaschinen bereitstehenden Datenmengen. Das Deutsche Rechtswörterbuch stellt bereits jetzt einen Lemmabestand von etwa 80.000 Wörtern aus einem Untersuchungszeitraum von etwa 1400 Jahren und einem Untersuchungsbereich, der ganz Mitteleuropa mit Einschluss der angelsächsischen Teile Englands umfasst, sowie einem Quellenbestand von etwa 7.800 Titeln bereit. Und das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch Oskar Reichmanns wird dem mit seinen hochrepräsentativen Quellen aus dem gesamten frühneuhochdeutschen Bereich auf seinem Spezialgebiet keineswegs nachstehen. Werden diese Quellen beschrieben, klassifiziert und erschlossen, so können die damit gewonnenen Daten in gleicher Weise das Belegmaterial der anderen großen historischen Wörterbücher erschließen, da die Erschließung nicht an den einzelnen Belegtext, sondern an die Quelle selbst gebunden wird, die wiederum mehreren anderen Wörterbüchern als Quelle gedient haben kann.

Quellenerschließung im weitesten Sinn ermöglicht die Schaffung virtueller Nachschlagewerke „on the fly“ aus dem Material der gedruckten und digital aufbereiteten Wörterbücher. Sind deren Quellen nach dem potentiellen Nachschlageinteresse der Benutzer erschlossen und klassifiziert, lassen sich durch Kombination von Kriterien präzise Abfragen erstellen, deren Wert für die Sprachgeschichtsforschung heute noch kaum abgeschätzt werden kann. Die Kombination „altfriesische Rechtsquelle“ und „altenglische Quelle“ und die Einschränkung des so erzeugten Rechercheergebnisses auf Wortartikel, in denen beide Kriterien zusammentreffen sowie die Beschränkung auf Belege aus diesen Quellen würde beispielsweise den gemeinsamen Wortbestand des Altenglischen und Altfriesischen darstellen. So könnte der Rechtswortschatz – aber nicht nur dieser – in vielfältiger Weise aufgefächert und nach den verschiedensten Kriterien geordnet werden: Mündlichkeit oder Schriftlichkeit der Rechtskultur, Rechtstext als wissenschaftliches Lehr- und Anleitungsbuch oder als verpflichtende Gesetzesnorm, fränkischer oder sächsischer Rechtskreis, Zivilrecht oder Strafrecht und viele andere Ordnungskriterien würden erst einen gezielten Zugriff auf das Wort- und Belegmaterial eines solchen Wörterbuches ermöglichen. Nur – im Medium des gedruckten Wörterbuches wäre dies nur dann möglich, wenn eine Vielzahl von Wörterbüchern unter jeweils einem oder wenigen Kriterien geschrieben würden. Ein Wörterbuch der volkssprachigen

Wörter in lateinischen Rechtstexten⁷⁹ beispielsweise, ein Wörterbuch des magdeburgisch-sächsischen Rechtskreises, ein Wörterbuch der ländlichen Rechtsquellen des bairisch-österreichischen Sprachraumes – durch die Digitalisierung der Wörterbücher und die darauf aufsetzende Quellenschließung sind dies denkbare Formen der Lexikographie zukünftiger Jahre. Wie weit die bestehenden Strukturen der historischen Bedeutungswörterbücher dann noch ausreichen, wird sich erweisen müssen. Insbesondere ist es die Frage, inwieweit die hochgradig abstrahierten Wortbedeutungen in spezialisierten Belegzusammenstellungen (die schließlich auch Belegtexte aus anderen Wortartikeln oder Wörterbüchern enthalten können) noch tragfähig sind.

Dieser Ausblick in die Zukunft der historischen Lexikographie hat Horizonte eröffnet, an deren Konzeption und Realisierung Oskar Reichmann entscheidend beteiligt war und ist. Er hat die Vorstellung, dass Wörterbücher unverzichtbare Werkzeuge zur Erschließung der jeweiligen kulturellen Tradition darstellen, immer wieder propagiert und in seinen verschiedenen Arbeiten, insbesondere aber im Frühneuhochdeutschen Wörterbuch selbst, exemplifiziert. Seine kulturhistorische Auffassung von Lexikographie konnte daher Grundlage für ein Projekt werden, das erst in einer Zeit des Medienwechsels in der Lexikographie realisiert werden konnte: Die Erschließung der mitteleuropäischen Kulturtradition über digitale historische Wörterbücher und ihre digitalen Ressourcen – der Heidelberger Hypertextserver.

3. Literatur

- Bühler, Theodor: Rechtsquellenlehre. Band 2. Rechtsquellentypen. Zürich 1980.
 Buschmann, Arno: Artikel: *Treuga Heinrici*. In: HRG V, 1998, 338–340.
 Busse, Dietrich: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen 1992, 1–14. (Reihe Germanistische Linguistik, 131).
 Bußmann, Hadumod: Lexikon der Sprachwissenschaft. 2. Auflage. Stuttgart 1990.
 Caroni, Pio: Artikel: Kodifikation. In: HRG II, 1978, 907–922.
 Dilcher, Gerhard: Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts. In: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. München 1992, 9–19. (Münstersche Mittelalter-Schriften, 65).
 Ebel, Friedrich: Über Legaldefinitionen. Rechtshistorische Studie zur Entwicklung der Gesetzgebungstechnik in Deutschland, insbesondere über das Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung. Berlin 1974 (Schriften zur Rechtsgeschichte, 6).
 – Artikel: Sächsisches Recht. In: HRG IV, 1990, 1248–1250.

⁷⁹ Intentional verwirklicht hat dies de Sousa-Costa (1993), auch wenn ihre Arbeit sich auf die Textsorte der *Capitula regum Francorum* beschränkt und aus den dort belegten *über hundert verschiedenen Wörtern* wiederum eine Auswahl trifft (ebd., 347). Hier wird deutlich, dass nur solche Einzeluntersuchungen eine präzise Zuordnung des Wortmaterials ermöglichen, indem auch die bislang selbstverständliche These in Frage gestellt wird, dass volkssprachige Wörter in italienischen Urkunden immer der langobardischen Sprache angehören sollen (ebd., 348).

- Ebel, Wilhelm: *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*. Göttingen 1958.
- Eckhardt, Karl August (Hrsg.): *Pactus Legis Salicae*. 65 Titel-Text. Germanenrechte Neue Folge. Göttingen 1955 (Westgermanisches Recht II 1).
- Erlar, A./E. Kaufmann/R. Schmidt-Wiegand (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin 1971 (I)–1998 (V) (zit.: HRG)
- Freudenthal, Karl Fredrik: *Arnulfingisch-karolingische Rechtswörter. Eine Studie in der juristischen Terminologie der ältesten germanischen Dialekte*. Tübingen 1949.
- Hattenhauer, Hans: *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*. 1987 (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. Hamburg, 5/2).
- Heller, Martin Johannes: *Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert*. Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1992 (Rechtshistorische Reihe, 97).
- HRG: s. Erlar et al.
- Kirchhof, Paul: *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Berlin, New York 1987 (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 107).
- Klein, Wolfgang: *Gesprochene Sprache – geschriebene Sprache*. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 59, 1985, 9–35.
- Kleinheyer, Gerd: *Wandlungen des Delinquentenbildes in den Strafrechtsordnungen des 18. Jahrhunderts*. In: B. Fabian/W. Schmidt-Biggemann/R. Vierhaus (Hrsg.): *Deutschlands kulturelle Entfaltung. Die Neubestimmung des Menschen*. München 1980, 227–245. (Studien zum 18. Jh., Band 2/3).
- Korte, Dirk: *Untersuchungen zu Inhalt, Stil und Technik angelsächsischer Gesetze und Rechtsbücher des 6. bis 12. Jahrhunderts*. Meisenheim am Glan 1974. (Archiv für vergleichende Kulturwissenschaft, 10).
- Krause, Hermann: *Artikel: Aufzeichnung des Rechts*. In: HRG I, 1971, 256–259.
- Kroeschell, Karl: *Rechtsfindung. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung*. In: *Festschrift für Hermann Heimpel*. Bd. III. Göttingen 1972.
- *Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels*. In: Peter Claassen (Hrsg.): *Recht und Schrift im Mittelalter*. Sigmaringen 1977, 349–380. (Vorträge und Forschungen, 23).
- *Artikel: Recht*. In: *Lexikon des Mittelalters* VII, 1995, 511.
- Kronauer, Ulrich: *Gefühle im Rechtsleben. Aus der Werkstatt des Deutschen Rechtswörterbuchs*. In: *Merkur* 52, 1998, 1181–1186.
- Lasser, Ingeborg: *Verständliche Gesetze – eine Utopie?* In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 30, 2000, 35–66.
- Lieberwirth, Rolf: *Artikel: Carolina*. In: HRG I, 1971, 592–595.
- Mihm, Arend: *Funktionen der Schriftlichkeit in der städtischen Gesetzgebung des Spätmittelalters*. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 27, 1999, 13–37.
- Munske, Horst Haider: *Artikel: Glosse*. In: HRG I, 1971, 1712–1713.
- *Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten. Philologische und sprachgeographische Untersuchungen. I. Die Terminologie der älteren westgermanischen Rechtsquellen*. Berlin, New York 1973. (Studia Linguistica Germanica 8, 1).
- Reichmann, Oskar: *Historische Bedeutungswörterbücher als Forschungsinstrumente der Kulturgeschichtsschreibung*. In: Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop (Hrsg.): *Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985*. Berlin, New York 1988, 242–263.
- Reichmann, Oskar/Klaus-Peter Wegera: *Frühneuhochdeutsches Lesebuch*. Tübingen 1988.
- van der Rhee, Florus: *Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen*. Diss. phil. Utrecht, Rotterdam 1970.
- Schmidt, Eberhard: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. 2. Auflage. Göttingen 1951.
- Schmidt-Wiegand, Ruth: *Artikel: Malbergische Glossen*. In: HRG III, 1984, 211ff.
- *Artikel: Mord*. In: HRG III, 1984, 673–675.
- *Artikel: Rechtssprache*. In: HRG IV, 1990, 344–360.
- *Recht und Gesetz im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im*

- Mittelalter. In: Frühmittelalterliche Studien 27, 1993, 147–166.
- Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 1. Teilband. 2. Aufl. Berlin, New York 1998, 72–87.
 - Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 1. Teilband. 2. Aufl. Berlin, New York 1998, 87–98.
 - Rechtssprache im Althochdeutschen und ihre Erforschung: eine Übersicht. In: Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. II 2. Berlin, New York 1999, 2309–2319.
- Schott, Clausdieter: Pactus, Lex und Recht. In: Wolfgang Hübener (Hrsg.): Die Alemannen in der Frühzeit. Bühl, Baden 1974, 135–168. (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg, 34).
- Zur Geltung der Lex Alamannorum. In: Pankraz Fried/Wolf-Dieter Sick (Hrsg.): Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen. Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte. Augsburg 1988, 75–105. (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg, 59; zugleich: Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Reihe 1: Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens, 17).
- Schreiber, Hans-Ludwig: Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Frankfurt am Main 1976.
- Artikel: *Nulla poena sine lege*. In: HRG III, 1984, 1104–1111.
- Sellert, Wolfgang: Aufzeichnung des Rechts und Gesetz. In: W. Sellert (Hrsg.). Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter. 4. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“. Göttingen 1992, 67–102. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse, dritte Folge 196).
- Sonderegger, Stefan: Reflexe gesprochener Sprache im Althochdeutschen. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 2. Teilband. 2. Aufl. Berlin, New York 2000, 1231–1240.
- de Sousa-Costa, Annette: Studien zu volkssprachlichen Wörtern in karolingischen Kapitularien. Göttingen 1993 (Studien zum Althochdeutschen, 21).
- Speer, Heino: Herrschaft und Legitimität. Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie. Berlin 1978 (Soziologische Schriften, 28).
- Ein Wörterbuch, die elektronische Datenverarbeitung und die Folgen. In: Akademie-Journal 2, 1998, 11–16.
- Stein, Peter: Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur. Frankfurt am Main 1996.
- Tiefenbach, Heinrich: Studien zu Wörtern volkssprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II. München 1973 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 15).
- Vollrath, Hanna: Gesetzgebung und Schriftlichkeit. Das Beispiel der angelsächsischen Gesetze. In: Historisches Jahrbuch 99, 1979, 28–54.
- Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften. In: Historische Zeitschrift 233, 1981, 571–594.
 - Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen. In: Historisches Jahrbuch 102, 1982, 33–71.
- Warnke, Ingo: Wege zur Kultursprache. Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs (1200–1800). Berlin, New York 1999 (Studia Linguistica Germanica, 52).
- Weitzel, Jürgen: Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen. In: D. Willoweit/W. Schich (Hrsg.): Studien zum sächsisch-magdeburgischen Recht in Deutschland und in Polen. Frankfurt am Main 1980, 62–93.
- Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren. In: G. Dilcher (Hrsg.): Gewohnheitsrecht im Mittelalter. Berlin 1992, 67–86.

- Schriftlichkeit und Recht. In: Hartmut Günther, Otto Ludwig (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit. Writing and its use. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung. Berlin 1994, 610–619. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 10, 1).
- Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen. In: Dietmar Willoweit/Elisabeth Müller-Luckner: Die Begründung des Rechts als historisches Problem. München 2000, 137–152. (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 45).